



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 07-2023

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 22. März 2023

Am 22. März 2023 hat die Vertreterversammlung der KV Thüringen folgende Änderungen der Honorarverteilung – vorbehaltlich der Benehmenserstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen – beschlossen (rot dargestellt):

1. Anpassung des individuellen Punktzahlvolumens bei Fachärzten für Nuklearmedizin - Ergänzung § 9 (7) mit Wirkung zum IV. Quartal 2022:

§ 9

Fachärztliches Vergütungsvolumen

...

(7) ...

Diese berechnete individuelle Punktzahl ist vor der Vergütung der IPV Leistungen wieder um die im aktuellen Abrechnungsquartal erbrachten Leistungen gemäß § 87 a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 SGB V zu mindern. Sofern infolge der Minderung die berechnete individuelle Punktzahl kleiner als 0 oder 0 ist, stellt der aktuelle IPV Leistungsbedarf bis max. zur Höhe des Fachgruppendurchschnittes – unter Berücksichtigung des entsprechenden Tätigkeitsumfangs - das IPV dar. Satz 6 gilt nicht bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten mit identischer Fachgruppenkontingenzugehörigkeit gem. Abs. (6), deren zusammengefasstes IPV nicht 0 oder nicht kleiner als 0 ist.

Infolge eines Reaktorausfalls kam es zu Lieferengpässen von Tc-99/mo-99-Generatoren. Infolge dessen konnten im Einzelfall Leistungen im IV. Quartal 2022 gemäß den Gebührenordnungspositionen 17310 – 17361 und 17372 EBM nicht erbracht werden. Aus diesem Grund erfolgt eine Anpassung für die Ermittlung des individuellen Punktzahlvolumens für das IV. Quartal 2023. Sofern auch das I. Quartal 2023 von den Konsequenzen betroffen ist, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

Die Anpassung erfolgt, indem zunächst die Frequenzen der Kostenpauschalen gemäß den Gebührenordnungspositionen 40500 bis 40530, 40540 bis 40546 und 40551 EBM des IV. Quartals 2022 mit denen des IV. Quartals 2021 verglichen wird.

Sofern die absolute Frequenz um mehr als 15 % reduziert ist, wird das individuelle Punktzahlvolumen um die Differenz des anerkannten Leistungsbedarfs der Gebührenordnungspositionen 17310 – 17361 und 17372 EBM zwischen dem IV. Quartal 2022 und dem IV. Quartal 2021 erhöht. Darüber hinaus wird die Zahl der Behandlungsfälle im gleichen Zeitraum analysiert und im Falle eines Rückgangs das individuelle Punktzahlvolumens um den Leistungsbedarf der GOP'en 17210 und 17215 EBM je Fall zusätzlich erhöht. Die Erhöhung erfolgt bis maximal zum zugewiesenen individuellen Punktzahlvolumen des IV. Quartals 2021. Diese Anpassung ist bei der Berechnung der Fachgruppenkontingente zu berücksichtigen.

Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten mit identischer Fachgruppenkontingenzuordnung gemäß Abs. (6) werden die anerkannten individuellen Punktzahlen dieser Ärzte (LANR) im entsprechenden Vorjahresquartal, bereinigt um die Leistungen gemäß Abs. (3) bis (5), addiert und als individuelle Punktzahl für diese Ärzte in der Betriebsstätte (BSNR) zusammengefasst.

...

2. Anpassung des Leistungstopfes nicht antrags- und genehmigungspflichtiger psychotherapeutischer Leistungen außerhalb des Kapitels 35.2 EBM sowie der GOP 35150 EBM - Ergänzung § 9 (5) c) mit Wirkung zum II. Quartal 2023:

§ 9

Fachärztliches Vergütungsvolumen

(5) ...

- c) Nicht antrags- und genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen außerhalb Kapitel 35.2 EBM sowie der GOP 35150 EBM für die Ärzte, denen kein individuelles Punktzahlvolumen gemäß Abs. (7) zugeordnet wird und die in § 87 b Abs. 2 SGB V genannt sind.

Nicht antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen der Abschnitte 35.1 (ohne GOP 35150 EBM) und 35.3 EBM sowie sonstige Leistungen, die von Ärzten bzw. Psychotherapeuten erbracht werden, werden aus einem separaten Vergütungsvolumen vergütet. Das Vergütungsvolumen wird auf der Basis der Vergütung des Vorjahresquartals gebildet. **Hierbei wird das Vergütungsvolumen des Vorjahresquartals, beginnend mit dem II. Quartal 2022 bis einschließlich des I. Quartals 2023, um die Entwicklung des Leistungsbedarfs des Vorjahres im Verhältnis zu den Quartalen II/2019 bis I/2020 gesteigert.**

...

3. Konkretisierung der Ermittlung des individuellen Punktzahlvolumens - Ergänzung § 8 (5) Abs. 2 und Abs. 5 sowie § 9 (7) Abs. 2 und Abs. 5 mit Wirkung zum I. Quartal 2023:

§ 8

Hausärztliches Vergütungsvolumen

...

(5) Abs. 2

Die individuelle Punktzahl je Arzt (LANR) ist die individuell anerkannte Punktzahl im entsprechenden Vorjahresquartal. Das individuelle Punktzahlvolumen (IPV) wird bereinigt um die Leistungen gemäß Abs. (3). Die individuelle Punktzahl je Arzt (LANR) wird entsprechend dem Versorgungsauftrag ermittelt. **Versorgungsaufträge, die im Quartal enden, beginnen oder sich verändern, werden anteilig berücksichtigt. Für die im Bereich der KV Thüringen tätigen Ärzte und Psychotherapeuten, denen kein konkreter Versorgungsauftrag zugewiesen ist, wird ein Tätigkeitsumfang in Höhe von 0,5 zu Grunde gelegt.**

...

(5) Abs. 5

Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten mit identischer Fachgruppenkontingenzuordnung gemäß Abs. (4) werden die anerkannten individuellen Punktzahlen dieser Ärzte (LANR) im entsprechenden Vorjahresquartal, bereinigt um die Leistungen gemäß Abs. (3) bis (5), addiert und als individuelle Punktzahl für diese Ärzte **unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrags** in der Betriebsstätte (BSNR) zusammengefasst.

...

§ 9

Fachärztliches Vergütungsvolumen

...

(7) Abs. 2

Die individuelle Punktzahl je Arzt (LANR) ist die individuell anerkannte Punktzahl im entsprechenden Vorjahresquartal. Das individuelle Punktzahlvolumen (IPV) wird bereinigt um die Leistungen gemäß Abs. (3) bis (5). Die individuelle Punktzahl je Arzt (LANR) wird entsprechend dem Versorgungsauftrag ermittelt. **Versorgungsaufträge, die im Quartal enden, beginnen oder sich verändern, werden anteilig berücksichtigt. Für die im Bereich der KV Thüringen tätigen Ärzte und Psychotherapeuten, denen kein konkreter Versorgungsauftrag zugewiesen ist, wird ein Tätigkeitsumfang in Höhe von 0,5 zu Grunde gelegt.**

...

(7) Abs. 5

Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten mit identischer Fachgruppenkontingenzuordnung gemäß Abs. (6) werden die anerkannten individuellen Punktzahlen dieser Ärzte (LANR) im entsprechenden Vorjahresquartal, bereinigt um die Leistungen gemäß Abs. (3) bis (5), addiert und als individuelle Punktzahl für diese Ärzte **unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrags** in der Betriebsstätte (BSNR) zusammengefasst.

...

4. Streichung befristeter HVM-Regelungen – Änderung HVM in § 3 (1) Satz 2 und § 8 (3) I) sowie § 9 (5) h) und i) mit Wirkung zum I. Quartal 2023

Streichung § 3 (1) Satz 2

- (1) Von der zutreffenden kassenübergreifenden MGV werden gem. § 105 Abs. 1a SGB V 0,2 % für den Strukturfonds in Abzug gebracht. ~~Darüber hinaus sind die durch die Beschlussfassung des Bewertungsausschusses in seiner 513. Sitzung vom 15.09.2020 zugeführten Finanzvolumen in die MGV in Abzug zu bringen und dem gem. § 3 Abs. 2 Nummer 4 (fachärztlicher Grundbetrag) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 gebildeten fachärztlichen Vergütungsvolumen zuzuführen.~~

Im Weiteren werden entsprechend den KBV-Vorgaben gemäß § 87 b Abs. 4 SGB V, Teil B, Grundbeträge je Versicherten sowie bedarfsabhängige Vorwegabzüge gebildet, die wie folgt definiert sind:

Streichung § 8 (3) I) und § 9 (5) h) und i):

§ 8

Hausärztliches Vergütungsvolumen

...

(3) ...

- ~~l) Im IV. Quartal 2020 und im I. Quartal 2021 werden für jeden Abstrich bei Patienten mit einem begründeten klinischen Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19-typische Symptomatik wie akute respiratorische Symptome oder Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn oder klinischen oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie), bei Anwendung der Hygienebestimmungen und bei Meldung an das Gesundheitsamt, zusätzlich 15,00 € vergütet. Voraussetzung ist, dass im Fall die GOP 88240 und 02402 EBM abgerechnet werden.~~

...

§ 9

Fachärztliches Vergütungsvolumen

...

(5)

- ~~h) Vergütungen von strahlentherapeutischen Leistungen des Kapitels 25 EBM innerhalb der MGV des jeweiligen Quartals mit den Preisen der Eurogebührenordnung aus dem Vergütungsvolumen gem. § 3 Abs. (1) Satz 2. Bei Überschreitung des Vergütungsvolumens erfolgt eine Quotierung.~~
- ~~i) Im IV. Quartal 2020 und im I. Quartal 2021 werden für jeden Abstrich bei Patienten mit einem begründeten klinischen Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19-typische Symptomatik wie akute respiratorische Symptome oder Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn oder klinischen oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie), bei Anwendung der Hygienebestimmungen und bei Meldung an das Gesundheitsamt, zusätzlich 15,00 € vergütet. Voraussetzung ist, dass im Fall die GOP 88240 und 02402 EBM abgerechnet werden.~~

...

6. Umsetzung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 632. und 633. Sitzung aufgrund der außergewöhnlichen Belastung der ambulanten Versorgung durch akute Atemwegserkrankungen in der Honorarverteilung - Einfügung eines § 6 und Ergänzung in § 8 (3) I) und § 9 (5) h) mit Wirkung zum IV. Quartal 2022 bis I. Quartal 2023:

§ 6

Vergütung für die Behandlung eines Patienten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit einer akuten Atemwegserkrankung (GOP 01110 EBM)

Gemäß Beschlussfassung des Bewertungsausschusses in seiner 633. Sitzung erfolgte eine Erhöhung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung für Thüringen in Höhe eines Volumens von 1.584.048 € für die Behandlung der Patienten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit einer akuten Atemwegserkrankung (GOP 01110 EBM). Dieses Volumen wird dem haus- und fachärztlichen Vergütungsvolumen wie folgt zugeführt:

Zwei Drittel des Volumens werden dem IV. Quartal 2022 zugeführt. Die verbleibende Differenz wird dem Ausgangsvolumen des I. Quartals 2023 zugeführt. Die Verteilung der jeweiligen quartalsbezogenen Volumen wird auf das haus- bzw fachärztliche Vergütungsvolumen auf der Basis der jeweiligen versorgungsbereichsspezifischen Häufigkeiten an der Gesamthäufigkeit der Anzahl der GOP 01110 EBM ermittelt.

§ 8

Hausärztliches Vergütungsvolumen

...

(3) ...

I) Für die Vergütung des Zuschlags für die Behandlung eines Patienten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit einer akuten Atemwegserkrankung (GOP 01110 EBM). Hierfür wird das Volumen gem. § 6 herangezogen. Die Leistung soll mit dem regionalen Punktwert vergütet werden. Bei Überschreitung des Vergütungsvolumens erfolgt eine Quotierung. Sofern im Abrechnungsquartal das Vergütungsvolumen im IV. Quartal 2022 unterschritten wird, ist die Differenz dem I. Quartal 2023 zuzuführen. Sofern im I. Quartal 2023 das Vergütungsvolumen unterschritten wird, ist die Differenz dem hausärztlichen Vergütungsvolumen zuzuführen.

...

§ 9

Fachärztliches Vergütungsvolumen

...

(5) ...

h) Für die Vergütung des Zuschlags für die Behandlung eines Patienten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit einer akuten Atemwegserkrankung (GOP 01110 EBM). Hierfür wird das Volumen gem. § 6 herangezogen. Die Leistung soll mit dem regionalen Punktwert vergütet werden. Bei Überschreitung des Vergütungsvolumens erfolgt eine Quotierung. Sofern im Abrechnungsquartal das Vergütungsvolumen im IV. Quartal 2022 unterschritten wird, ist die Differenz dem I. Quartal 2023 zuzuführen. Sofern im I. Quartal 2023 das Vergütungsvolumen unterschritten wird, ist die Differenz dem fachärztlichen Vergütungsvolumen zuzuführen.

...

Ausgefertigt am 22. März 2023

gez. Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen